

II- 1223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5905/17-1-1976

507/AB

1976-08-02

zu 477/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Egg, Weinberger, Dr. Lenzi und Genossen, Nr.
477/J-NR/1976 vom 1976 06 10: "Lawinensicherheit
auf Seilbahnen und Liftanlagen".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu den Vorbemerkungen:

Um die Lawinensicherheit auf Seilbahnen und Liftanlagen so weit wie möglich zu gewährleisten, habe ich im Jänner des Vorjahres Richtlinien über die künftig bei der Genehmigung von Seilbahnen und Schleppliften zu beachtenden Lawinenschutzvorkehrungen erlassen. Als Sofortmaßnahme habe ich gleichzeitig eine Überprüfung aller bestehenden Anlagen angeordnet.

An diesen Überprüfungen wirkten die Organe der Wildbach- und Lawinverbauung als Sachverständige mit, und es wurde an Ort und Stelle mit Vertretern der Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Schischulen, Lawinenkommissionen und der Lawinenwarndienste über eventuelle Sicherungsmaßnahmen verhandelt.

Es wurde dabei nicht nur die Sicherheit der Seilförderanlage selbst geprüft sondern auch das Vorhandensein wenigstens einer lawinensicheren Schiabfahrt im öffentlichen Interesse verlangt.

Hinweisen möchte ich noch darauf, daß die Aufwendungen für den Lawinenschutz bei Seilförderanlagen und Schiliften in den Jahren bis 1973 zwischen jeweils 2 und 5 Mio S lagen, während sie 1974 auf 11,6 und 1975 auf 28,8 Mio S stiegen. Davon wurden etwa 30 % aus Mitteln der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt.

Zu 1:

Die meisten Beanstandungen im Zuge dieser Überprüfungen haben sich auf die Schipisten bezogen, die Seilförderanlagen dagegen haben sich, von Einzelfällen abgesehen, als lawinensicher erwiesen.

Zu 2:

Grundsätzlich wurde darauf geachtet, daß in jedem Schigebiet, in dem Lawinengefahr zu befürchten ist, eine örtliche Lawinenkommission besteht.

Wurde bei den Überprüfungen eine mögliche Gefährdung der Seilförderanlage festgestellt, so sind Schutzmaßnahmen, insbesondere die Errichtung von Lawinenschutzbauten, der Bau von Sprengseilbahnen oder Sperren und dgl. aufgetragen worden.

Bei einer Gefährdung der Schipiste wurde neben den genannten Vorschriften auch die Aufstellung von Kennzeichnungs- und Warn tafeln angeordnet. Wurde das Fehlen einer lawinensicheren Abfahrt festgestellt und besteht für die Schifahrer auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder der technischen Konzeption der Anlage nicht die Möglichkeit, damit abzufahren, wurde verfügt, daß die Lawinenkommission die notwendigen Maßnahmen - insbesondere Lawinensprengungen, aber auch die temporäre Betriebseinstellung der Anlage - beschließen kann und die Betriebsleitungen an die Anordnungen der Kommission gebunden sind.

Zu 3:

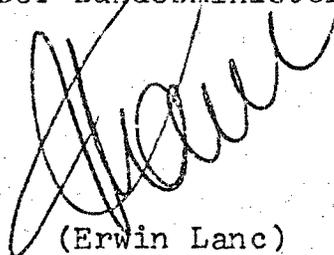
Wurden Maßnahmen angeordnet, deren Ausführung eine gewisse Zeit beansprucht, wie etwa die Errichtung von Stützbauten oder

Lawinensprengseilbahnen, wurden für deren Durchführung grundsätzlich im Jahre 1976 liegende Termine gesetzt.

Zu 4:

Sollten die festgestellten Mängel nicht behoben werden und die Gefährdung von Schifahrern andauern, wird auch mit einer teilweisen, in besonderen Fällen gänzlichen Schließung der Anlage vorgegangen werden.

Wien, 1976 07 29
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)